

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate



Jahrgang 1960

Hamburg, 23. Juli 1960

Nummer 4

Inhalt

I. Gesetze und Verordnungen

1. Gesetz betr. die Umstellung des bisherigen Rechnungsjahres auf das Kalenderjahr
2. Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Ruhestandsgesetzes vom 10. März 1928
3. Verordnung betr. Gründung der Evangelisch-lutherischen Kapernaumgemeinde zu Hamburg-Horn
4. Verordnung betr. Gründung der Evangelisch-lutherischen Timotheusgemeinde zu Hamburg-Horn
5. Verordnung zur Änderung der Ordnung der Kleinen (C-) Prüfung für Kantoren und Organisten und der Mittleren (B-) Prüfung für Kantoren und Organisten

II. Von der Synode

Beschlüsse aus der Sitzung der Synode vom 26. bis 28. Mai 1960

III. Verwaltungsanordnungen

1. Anordnung über die Genehmigung von Dienstreisen
2. Anordnung für die Benutzung von Dienstkraftwagen und privaten Kraftwagen im kirchlichen Dienst
3. Anordnung über die dienstliche Lieferung von Büchern an die Geistlichen und Gemeinden

IV. Aus der kirchlichen Arbeit

V. Personalien

1. Ausschreibungen
2. Wahlen, Berufungen und Einführungen

3. Befaßtragungen, Ernennungen und Versetzungen
4. Zuweisung von Lehrvikaren
5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen
6. Todesfälle

VI. Mitteilungen

1. Kollektenergebnisse
2. Abgabe von Harmonien und sonstigen kirchlichen Gegenständen

VII. Berichtigungen

Als Anlage: Verzeichnis der deutschsprachigen evangelischen Gottesdienste im nahen Ausland

(Die in Klammern stehenden Nummern unter den einzelnen Veröffentlichungen bezeichnen die Aktennummern der Gemeindeaktenordnung)

I. Gesetze und Verordnungen

1. Gesetz betr. die Umstellung des bisherigen Rechnungsjahres auf das Kalenderjahr

Der Kirchenrat verkündet hiermit das von der Synode am 26. Mai 1960 beschlossene Gesetz:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1962 wird das Rechnungsjahr auf das Kalenderjahr umgestellt.

§ 2

Das Rechnungsjahr 1961 beginnt am 1. April 1961 und endet am 31. Dezember 1961.

§ 3

Der Kirchenrat wird ermächtigt, nach Ablauf des Kalenderjahres Ausgaben in der bisherigen Höhe bis zur Verabschiedung des neuen Haushaltsplanes zu bewilligen.

§ 4

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, Verwaltungsanordnungen, die die technische Durchführung ermöglichen sollen, zu erlassen.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1960 in Kraft.

H a m b u r g , den 30. Mai 1960

Der Kirchenrat

Dr. H a r m , Vizepräsident

(491)

2. Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Ruhestandsgesetzes vom 10. März 1928

Der Kirchenrat verkündet hiermit das von der Synode am 26. Mai 1960 beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Die §§ 10, 11 und 14 des Kirchlichen Ruhestandsgesetzes vom 10. März 1928 werden wie folgt geändert:

§ 10

- (1) Beamte, die infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd unfähig sind, werden in den Ruhestand versetzt.
- (2) Die Beamten einschließlich der Mitglieder des Landeskirchenamtes treten mit dem Ende des Kalendermonats in den Ruhestand, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden. Wenn dringende dienstliche Belange im Einzelfall die Fortführung des Dienstes durch einen bestimmten Beamten erfordern, kann der Kirchenrat den Eintritt in den Ruhestand über das 65. Lebensjahr hinweg für eine bestimmte Frist hinausschieben.
Die Frist darf jeweils 1 Jahr nicht übersteigen; Fristverlängerungen über das 68. Lebensjahr hinaus sind unzulässig.
- (3) Die Pastoren treten mit dem Ende des Kalendermonats in den Ruhestand, in dem sie das 68. Lebensjahr vollenden; sie werden jedoch auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben.

§ 11

- (1) Die Versetzung in den Ruhestand wird durch den Kirchenrat vorgenommen, soweit sie nicht auf Grund des Lebensalters kraft Gesetzes eintritt.
- (2) Ist gegen einen Beamten im Straf- oder Disziplinarverfahren eine öffentliche Klage erhoben, die den Verlust des Amtes zur Folge haben kann, so kann die Versetzung in den Ruhestand bis zur rechtskräftigen Entscheidung ausgesetzt werden.

§ 14

- (1) Die Versetzung in den Ruhestand durch Beschluß des Kirchenrats tritt mit dem Ende des Kalendermonats ein, in dem der Versetzungsbeschluß dem Beamten zugestellt worden ist.
- (2) Mit Zustimmung des Beamten kann ein früherer Zeitpunkt festgesetzt werden.
- (3) Mit der Entscheidung soll dem Beamten eine Berechnung des Ruhehaltes zugestellt werden.

Artikel 2

Dieses Änderungsgesetz tritt am 31. Dezember 1960 in Kraft.

H a m b u r g , den 30. Mai 1960

Der Kirchenrat

Dr. H a r m , Vizepräsident

(240)

3. Verordnung betr. Gründung der Evangelisch-lutherischen Kapernaumgemeinde zu Hamburg-Horn

§ 1

- (1) Mit Wirkung vom 1. Oktober 1960 wird der Nordwestteil der Kirchengemeinde Horn von der Muttergemeinde abgetrennt und als selbständige „Kapernaumgemeinde zu Hamburg-Horn“ gegründet. Die Muttergemeinde führt ab 1. Oktober 1960 den Namen „Martinsgemeinde zu Hamburg-Horn“.
- (2) Die Kapernaumgemeinde zu Hamburg-Horn ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Die Trennungslinie der Martinsgemeinde und der Kapernaumgemeinde verläuft wie folgt:

Im Westen vom Rhiemsweg ostwärts auf der Mitte der Straße Beim Rauhen Hause, hinter den Häusern auf der Nordseite der Straße Dunckersweg, auf der Mitte der Straße Alter Bauerberg, nordwärts bis zur Grenze gegen die Philippusgemeinde (Rennbahnstraße/Hermannstal).

§ 3

Zur Kapernaumgemeinde treten von der Kirchengemeinde Horn über.

- 1. Pastor Albert Niemann,
- 2. Diakon Walter Mahnke,
- 3. Gemeindegliederin Wilhelma Hoppe.

§ 4

- (1) Aus dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Horn tritt Herr Karl Buse in den neu zu bildenden Kirchenvorstand der Kapernaumgemeinde über.
- (2) Die Kirchenvorsteherwahlen werden gemäß § 35 des Kirchenvorsteherwahlgesetzes durchgeführt.
- (3) Bis zur Konstituierung des neuen Kirchenvorstandes führt der Kirchenvorstand der Martinsgemeinde die Geschäfte der Kapernaumgemeinde.

§ 5

Zur Kapernaumgemeinde gehört das Grundstück Sievekingsallee/Sebastiansgasse/Rennbahnstraße.

§ 6

Die Aufteilung des Vermögens findet zwischen den beteiligten Kirchengemeinden im Einvernehmen mit dem Kirchenrat statt. Bei der Aufteilung des Vermögens soll auch die Nathanaelkirche berücksichtigt werden.

§ 7

Die Kirchenbuchführungsgeschäfte der Kapernaumgemeinde werden bis auf weiteres vom Kirchenbüro der Martinsgemeinde geführt.

H a m b u r g , den 13. Juni 1960

Der Kirchenrat

Dr. H a r m , Vizepräsident

(102)

4. Verordnung betr. Gründung der Evangelisch-lutherischen Timotheusgemeinde zu Hamburg-Horn

§ 1

- (1) Mit Wirkung vom 1. Oktober 1960 wird der Ostteil der Kirchengemeinde Horn von der Muttergemeinde abgetrennt und als selbständige „Timotheusgemeinde zu Hamburg-Horn“ gegründet.
- (2) Die „Timotheusgemeinde zu Hamburg-Horn“ ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

- (1) Die Trennungslinie der Kirchengemeinde Horn und der Timotheusgemeinde verläuft wie folgt: Im Norden von der Straße Hermannstal südwestlich hinter den Häusern auf der Westseite der Hasencleverstraße bis zum Von-Elm-Weg, auf der Mitte der Straße Von-Elm-Weg südostwärts bis zur Stengelestraße, hinter den Häusern an der Nordwestseite der Stengelestraße südwestlich über die Weddestraße bis zur Horner Landstraße.
- (2) Die Seelsorge im Morahtstift wird weiterhin vom Pfarramt der Martinskirche wahrgenommen.

§ 3

Zur Timotheusgemeinde treten von der Kirchengemeinde Horn über:

- 1. Pastor Jürgen Herig,
- 2. Kirchenmusiker Dr. Peter Wiek,
- 3. Gemeindegliederin Lisa Herziger.

§ 4

- (1) Die Kirchenvorsteherwahlen werden gemäß § 35 des Kirchenvorsteherwahlgesetzes durchgeführt.
- (2) Bis zur Konstituierung des neuen Kirchenvorstandes führt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Horn die Geschäfte der Timotheusgemeinde.

§ 5

Zur Timotheusgemeinde gehört das Grundstück Washingtonallee/Stengelestraße.

§ 6

Die Aufteilung des Vermögens findet zwischen den beteiligten Kirchengemeinden im Einvernehmen mit dem Kirchenrat statt. Bei der Aufteilung des Vermögens soll auch die Nathanaelkirche berücksichtigt werden.

§ 7

Die Kirchenbuchführungsgeschäfte der Timotheusgemeinde werden bis auf weiteres vom Kirchenbüro der Kirchengemeinde Horn geführt.

H a m b u r g , den 13. Juni 1960

Der Kirchenrat

Dr. H a r m , Vizepräsident

(102)

5. Verordnung zur Änderung der Ordnung der Kleinen (C-)Prüfung für Kantoren und Organisten und der Mittleren (B-)Prüfung für Kantoren und Organisten

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 der Ordnung der Kleinen (C-)Prüfung für Kantoren und Organisten und der Mittleren (B-)Prüfung für Kantoren und Organisten vom 5. April 1956 (GVM Seite 35) erhält folgende Fassung:

Die Prüfung findet zweimal im Jahr statt (in der Regel gegen Ende des Semesters).

Artikel 2

Die Verordnung tritt am 1. Juni 1960 in Kraft.

H a m b u r g , den 30. Mai 1960

Der Kirchenrat

Dr. H a r m , Vizepräsident

(231)

II. Von der Synode

Beschlüsse aus der Sitzung der Synode vom 26. bis 28. Mai 1960

Die Synode hat in ihrer 4. Sitzung vom 26. bis 28. Mai 1960 die nachstehenden Beschlüsse gefaßt:

1. Die Geschäftsordnung für die Synode der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate wurde angenommen.
2. Die Synode beschloß die Einsetzung eines Planungsausschusses und beauftragte den Hauptausschuß, im Benehmen mit dem Kirchenrat Vorschläge für die Zusammensetzung des Planungsausschusses der Synode zur Beschlußfassung zu unterbreiten.
Die Synode beschloß, jährlich eine Sitzung der grundsätzlichen Besinnung und Planung kirchlicher Angelegenheiten zu widmen.
3. Die Synode dankte dem Schulausschuß für seine bisherige Arbeit und bat ihn und die von ihm in Gemeinschaft mit dem Kirchenrat zur Verhandlung mit der Schulbehörde herausgestellte Kommission, auf dem eingeschlagenen Wege fortzuschreiten.
4. Das Gesetz betr. die Umstellung des bisherigen Rechnungsjahres auf das Kalenderjahr wurde angenommen.
(Siehe unter I)

5. Das Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Ruhestandsgesetzes wurde angenommen.
(Siehe unter I)
6. Die Synode bewilligte für die Aktion „Brot für die Welt“ einen Betrag in Höhe von DM 100 000,—.
7. Die Synode erklärte sich grundsätzlich mit dem Projekt der Erbauung eines Studentenwohnheimes für ausländische Studenten einverstanden und ermächtigte den Hauptausschuß, den für den Grunderwerb nötigen Zuschuß zu bewilligen.
8. Ein Antrag auf Bewilligung eines Beitrages für das Weltflüchtlingsjahr wurde an den Kirchenrat und den Hauptausschuß überwiesen.
9. Die Synode bat den Kirchenrat, nach Anhörung des Schulausschusses ein Katechetisches Amt einzurichten und die dafür erforderlichen Mittel einzuwerben.

H a m b u r g , den 30. Mai 1960

Der Kirchenrat

Dr. H a r m , Vizepräsident

(152)

III. Verwaltungsanordnungen

1. Anordnung über die Genehmigung von Dienstreisen (Dienstreiseanordnung)

1. Geistliche, Beamte und Angestellte haben rechtzeitig vor Antritt einer Dienstreise die Genehmigung der Reise zu beantragen. Der Antrag muß außer genauen Angaben über Art und Zweck der Reise eine Aufstellung über die zu erwartenden Kosten enthalten.
2. Über den Antrag entscheidet:
Der Präsident des Landeskirchenamtes
für die Mitglieder des Landeskirchenamtes,
der theologische Personaldezernent
des Landeskirchenamtes
für Geistliche einschließlich der Leiter der Gesamtkirchlichen Ämter,
der juristische Personaldezernent
des Landeskirchenamtes
für Beamte und Angestellte
des Landeskirchenamtes,
der Vorsitz der Kirchenvorstände
für Mitarbeiter der Gemeinden,
der Leiter des Gesamtkirchlichen Amtes
für Mitarbeiter seines Amtes.
3. Dienstreisen können nur genehmigt werden, soweit Mittel im Haushaltsplan vorhanden sind.
4. Nach Beendigung der Dienstreise werden die tatsächlichen, angemessenen Auslagen erstattet. Dazu sind die Auslagen einzeln aufzuführen.

Dienstwagen dürfen nicht benutzt werden, wenn die Anmietung von Kraftdroschken wirtschaftlicher ist. Das gilt insbesondere für Dienstfahrten außerhalb der allgemeinen Dienstzeit.

Für Fernfahrten (Fahrten außerhalb Hamburgs) bedarf es einer besonderen Genehmigung durch den Dezenten des Landeskirchenamtes.

4. Fahrten mit Dienstwagen zwischen Wohnung und Dienststelle sowie die Benutzung zu privaten Zwecken sind untersagt. Ausnahmen sind nur mit besonderer Genehmigung zulässig.
5. Jeder Dienstwagen mit allem Zubehör wird einem Kraftfahrer verantwortlich übergeben. Er hat dies durch Unterschrift zu bestätigen. In Ausnahmefällen kann die Führung eines Dienstwagens auch an sogenannte Selbstfahrer übertragen werden. Der jeweilige Fahrer ist für die Pflege und Erhaltung des Fahrzeuges verantwortlich; er haftet für jeden grob fahrlässig verursachten Schaden.
6. Für jeden Dienstwagen ist ein Fahrtenbuch zu führen. Das Fahrtenbuch ist am Ende eines jeden Monats der Kanzlei des Landeskirchenamtes vorzulegen.
7. Die Fahrten der Dienstwagen des Landeskirchenamtes werden vom Leiter der Kanzlei angeordnet. An diesen sind die Anträge auf Gestellung eines Dienstwagens zu richten. Die Benutzung der Dienstwagen der gesamtkirchlichen Ämter wird von dem Leiter des betreffenden Amtes geregelt.

H a m b u r g , den 2. Juni 1960

Das Landeskirchenamt
Dr. Pietzcker, Präsident

(2413)

2. Anordnung für die Benutzung von Dienstkraftwagen und privaten Kraftwagen im kirchlichen Dienst (Kraftfahrzeug-Ordnung)

A. Benutzung von Dienstwagen

1. Dienstwagen sind Kraftfahrzeuge, die im Eigentum der Landeskirche stehen und der Erfüllung kirchlicher Aufgaben dienen. Alle Dienstwagen unterstehen der Aufsicht des Landeskirchenamtes.
2. Dem Bischof steht ein Dienstwagen zur freien Verfügung.
3. Für Dienstfahrten sind in erster Linie die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Dienstwagen dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn dadurch Zeit und Kosten gespart werden oder wenn die Benutzung aus besonderen Gründen (z. B. körperliche Behinderung) gerechtfertigt ist.

B. Benutzung anerkannter privater Kraftwagen

1. Die Benutzung von Privatwagen zu dienstlichen Zwecken gegen Vergütung ist nur gestattet nach ausdrücklicher Anerkennung des Privatwagens zur Benutzung für Dienstfahrten durch das Landeskirchenamt. Diese Anerkennung bedeutet nicht, daß eine Vergütung für jeden dienstlichen Weg gezahlt wird. Vielmehr gelten die Ziffern 3 und 4 des Abschnitts A entsprechend.
2. Die Entschädigung für dienstliche Fahrten beträgt 18 Pf. pro km. Ein höherer Satz bedarf besonderer Genehmigung.
3. Der Nachweis der gefahrenen dienstlichen Kilometer wird durch ein Fahrtenbuch erbracht. Zur Abrechnung der Entschädigung ist je ein Fahrtenbuch für die geraden und ungeraden Monate mit täglichen Eintragungen zu führen. Das jeweilige Fahrtenbuch muß nach Ablauf des Monats dem Landeskirchenamt eingereicht werden. Prüfung und Abrechnung der Fahrtenbücher werden von der Kanzlei vorgenommen.

Für das Fahrtenbuch wird nachstehende Einteilung verwendet:

Datum	1. von — nach 2. Zweck der Fahrt	Zählerstand bei Fahrtbeginn/-ende	zurückgelegte dienstliche Kilometer

4. Durch Zahlung der Kilometerentschädigung oder des Pauschalbetrages gem. Abschnitt C sind alle vom Kraftfahrzeughalter zu tragenden Lasten aus der dienstlichen Benutzung wie Kraftstoff, Kraftfahrzeugsteuer, Abschreibung, Versicherung, Wagenpflege, Reparaturen, Garagenmiete usw. abgegolten. Durch die Zulassung eines Privatwagens zur Benutzung für Dienstfahrten durch das Landeskirchenamt wird eine Haftung für Unfallschäden nicht übernommen. Der Abschluß einer Insassen- und Kasko-Versicherung wird empfohlen.

C. Erstattung der Betriebskosten durch Zahlung eines Pauschalbetrages

Die unversteuerte Auszahlung eines Pauschalbetrages zur Erstattung der Betriebskosten ist nur zulässig, wenn durch ein Fahrtenbuch nachgewiesen werden kann, daß dieser Betrag nur der Erstattung dienstlicher Unkosten dient.

Von der Vorlage dieses Fahrtenbuches wird vorläufig abgesehen. Das Landeskirchenamt behält sich jedoch vor, das Fahrtenbuch als Beleg für eine Betriebsprüfung durch das Finanzamt einzufordern. Wenn das Fahrtenbuch nicht ordnungsgemäß geführt wird, ist mit einem Steuerabzug für die bis dahin gezahlten Pauschalbeträge zu rechnen.

D. Diese Kraftfahrzeugordnung tritt am 1. Juli 1960 in Kraft.

H a m b u r g, den 16. Juni 1960

Das Landeskirchenamt
Dr. Pietzcker, Präsident

(2015)

3. Anordnung über die dienstliche Lieferung von Büchern an die Geistlichen und Gemeinden.

1. Jedem im Dienste der Hamburgischen Landeskirche stehenden Geistlichen werden folgende Schriften auf dem Dienstwege geliefert:

- a) Agende I (Handausgabe)
- b) Liedsammlung für evangelische Trauerfeiern

- c) Handreichung für die Musik bei evangelischen Trauerfeiern in Ohlsdorf
- d) Gesetze und Vereinbarungen des Geistlichen Ministeriums
- e) Anweisung für die Kirchenbuchführung
- f) Straßen- und Pfarrbezirksverzeichnis
- g) Anschriftenverzeichnis

2. Die Kanzlei des Landeskirchenamtes liefert die genannten Schriften aus an die Vikare bei ihrer Ernennung zum Vikar, an Geistliche, die aus anderen Landeskirchen in den Dienst der Hamburgischen Landeskirche übernommen werden, nach ihrer Berufung.

3. Die Geistlichen der Hamburgischen Landeskirche, welche die unter 1. genannten Schriften auf dem Dienstwege noch nicht erhalten haben, werden aufgefordert, dieselben bei der Kanzlei des Landeskirchenamtes anzufordern.

Die Gesetze und Vereinbarungen des Geistlichen Ministeriums sind vergriffen und werden z. Z. neu bearbeitet.

4. Jeder Gemeinde steht die Lieferung folgender Schriften zu:

- a) 4 Exemplare der Rechtsquellen der Hamburgischen Landeskirche
- b) 1 Exemplar der Altarausgabe der Agende IV
- c) 1 Lektionar.

Sind in einer Gemeinde mehrere Predigtstätten vorhanden, ist das Lektionar für jede Predigtstätte zuständig. Bei Einweihung einer neuen Predigtstätte wird dem Pfarramt die Altarausgabe der Agende I als Geschenk übergeben.

H a m b u r g, den 28. April 1960

Das Landeskirchenamt
Dr. Pietzcker, Präsident

(120)

IV. Aus der kirchlichen Arbeit

V. Personalien

1. Ausschreibungen

Die Kirchenbuchführerstelle in der Kirchengemeinde St. Thomas in Hamburg-Rothenburgsort ist wegen Pensionierung des Stelleninhabers zum 1. Oktober 1960 neu zu besetzen.

Bewerber sollen neben fachlicher Eignung die Bereitschaft mitbringen, in einer Aufbaugemeinde dem Einzelnen wie der Gemeinschaft zu dienen. Sie werden gebeten, sich unter Beifügung eines Lebenslaufes sowie beglaubigter Zeugnisabschriften und einer pfarramtlichen Empfehlung beim Vorsitz der Kirchenvorstände, Pastor R a h e, Hamburg 28, Vierländer Damm 1, zu bewerben.

Feste Verbindung im Leben einer Gemeinde ist Vorbedingung.
(234)

2. Wahlen, Berufungen und Einführungen

Pastor der Landeskirche Dr. Rolf Kramer wurde am Sonnabend, 30. April 1960, durch Senior Dr. Wölber in einem Gefängnisgottesdienst in Hamburg-Fuhlsbüttel in sein Amt als Gefängnispastor eingeführt.

Senior Dr. Wölber legte seiner Einführungsansprache 2. Kor. 4, Vers 5, zugrunde. Pastor Dr. Kramer predigte über Psalm 34, Vers 6.
(202)

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Markus-Hoheluft wählte am 8. Februar 1960 auf Grund § 3 (5) des Gesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen vom 18. Juni 1959 im Beisein von Bischof D. Witte Hilfsprediger Pastor Reinhard Pioch zum Pastor der Kirchengemeinde St. Markus-Hoheluft.

Der Kirchenrat hat Pastor Pioch mit Wirkung vom 1. Mai 1960 in dieses Amt berufen.

Pastor Pioch wurde am Sonntag Misericordias Domini, 1. Mai 1960, durch Bischof D. Witte in sein Amt eingeführt. Bischof D. Witte legte seiner Einführungsansprache Psalm 23, Vers 6, zugrunde. Pastor Pioch predigte über 1. Petr. 5, Vers 1—5.
(202)

Hauptpastor Dr. Hartmut Sierig, Kirchengemeinde St. Katharinen, wurde am Sonntag Kantate, 15. Mai 1960, durch Bischof D. Witte in sein Amt eingeführt.

Bischof D. Witte legte seiner Einführungsansprache Eph. 5, Vers 1—2, zugrunde. Hauptpastor Dr. Sierig predigte über Kol. 3, Vers 12—17.
(202)

Pastor Helmut Gerber, Gemeinde der Bethlehem-Kirche, wurde am Sonntag Trinitatis, 12. Juni 1960, durch Bischof D. Witte in sein Amt eingeführt.

Bischof D. Witte legte seiner Einführungsansprache Matth. 28, Vers 18—20, zugrunde. Pastor Gerber predigte über Eph. 1, Vers. 3—7.
(202)

Die in der Kirchengemeinde Geesthacht neu gegründete Pfarrstelle ist vom Kirchenrat auf Grund § 1 (3) des Gesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen vom 18. Juni 1959 mit Hilfsprediger Pastor Eberhard Prüßner besetzt worden.

Der Kirchenrat hat Pastor Prüßner mit Wirkung vom 1. Juni 1960 in dieses Amt berufen.

Pastor Prüßner wurde am 2. Sonntag nach Trinitatis, 26. Juni 1960, im Nachmittagsgottesdienst durch Bischof D. Witte in der St. Salvatoriskirche in sein Amt eingeführt.

Bischof D. Witte legte seiner Einführungsansprache Luk. 14, Vers 22, zugrunde.

Pastor Prüßner predigte über Römer 1, Vers 16.
(202)

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Markus-Hoheluft wählte am 14. März 1960 den Kirchenmusiker Volker Ebers im abgekürzten Wahlverfahren in das Amt des Kantors und Organisten der Kirchengemeinde St. Markus-Hoheluft.

Das Landeskirchenamt hat die Anstellung mit Wirkung vom 1. Mai 1960 genehmigt.
(231)

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Hummelsbüttel wählte in seiner Sitzung vom 12. Mai 1960 den Kirchenmusiker Hans-Jürgen Heß in das Amt des Kantors und Organisten der Kirchengemeinde Hummelsbüttel.

Das Landeskirchenamt hat die Anstellung mit Wirkung vom 1. Juni 1960 genehmigt.
(231)

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes vom 5. Mai 1960 ist die freie Gemeindegemeindefrauenstelle in der Gemeinde der Bethlehem-Kirche mit Wirkung vom 15. Mai 1960 mit der Gemeindegemeindefrauen Karin Hunger besetzt worden.
(235)

3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen

Gemäß Beschluß des Kirchenrats vom 20. Juni 1960 ist Kirchenrat Dr. jur. Otto Bobrowski mit Wirkung vom 1. Juli 1960 zum Oberkirchenrat ernannt worden.
(152)

Pastor Rainer Clasen, Kirchengemeinde Eilbek-Friedenskirche, ist vom Kirchenrat zum Mitglied des Amtes für Kirchenmusik ernannt worden.
(307)

4. Zuweisung von Lehrvikaren

5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen

Mit Ablauf des 31. Mai 1960 sind auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt worden:

Kirchenrat Dr. jur. et rer. pol. Friedrich Risch,
Landeskirchenamt
Pastor Friedrich Ottmer, Kirchengemeinde
Alt-Barmbek

(202, 237)

Gemeindehelferin Margret Gramzow, Kirchengemeinde Süd-Hamm, ist auf ihren Antrag mit Ablauf des 31. Mai 1960 aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche ausgeschieden.

(235)

6. Todesfälle**VI. Mitteilungen****1. Kollektenergebnisse**

(361)

(siehe Seite 28)

2. Abgabe von Harmonien und sonstigen kirchlichen Gegenständen

Die Kirchengemeinde Fuhlsbüttel hat zwei Harmo-

nien, einen Schaukasten und ein sechsteiliges Abendmahlskniekissen abzugeben. Interessenten wollen sich unmittelbar mit dem Kirchenbüro Fuhlsbüttel, Hamburg-Fuhlsbüttel, Hummelsbütteler Kirchenweg 8, (Ruf: 59 64 00), in Verbindung setzen.

VII. Berichtigungen

1. Kollektenergebnisse

Gemeinde	am 17. April 1960 für die Äußere Mission	am 24. April 1960 für die Innerkirchliche Arbeit und die Werke der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands	am 8. Mai 1960 für die Innere Mission und das Evangelische Hilfswerk der Hamburgischen Landeskirche	am 15. Mai 1960 für das Jugendwerk der Hamburgischen Landeskirche	am 29. Mai 1960 für die Innere Mission und das Evangelische Hilfswerk der Hamburgischen Landeskirche	am 5. Juni 1960 für den Verein Diaspora und den Gustav-Adolf-Verein
I. Hauptkirchenkreis	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1. St. Petri	412.01	263.32	156.91	158.46	136.54	425.78
2. St. Nikolai	121.13	54.79	82.12	73.96	50.86	73.02
3. St. Katharinen	350.86	30.14	43.80	522.82	98.16	178.00
4. St. Jacobi	312.67	53.41	83.09	77.42	239.50	300.10
5. St. Michaelis	1075.00	156.00	1582.00	82.00	110.00	320.00
6. St. Pauli-Süd	43.64	130.00	23.67	22.61	20.90	40.58
7. St. Pauli-Nord	40.00	27.70	35.50	25.80	26.50	37.00
8. St. Georg	88.35	37.90	136.60	47.39	42.51	55.23
9. Finkenwerder	125.11	35.88	46.47	47.15	62.80	70.60
10. Moorburg	36.58	12.27	26.62	18.65	19.16	15.23
II. Westkreis						
11. Christuskirche Eimsbüttel ...	75.06	46.20	38.67	30.93	38.73	61.85
12. Apostelkirche	129.65	69.07	64.29	63.82	52.80	68.04
13. St. Stephanus	50.38	20.00	29.32	7.26	20.78	30.15
14. St. Johannis-Harvestehude ..	113.90	41.18	148.97	53.56	65.13	178.73
15. St. Andreas	145.23	81.94	132.46	112.95	113.82	95.63
16. St. Markus-Hoheluft	60.37	60.61	53.21	84.20	54.10	133.83
17. Bethlehemkirche	92.00	46.55	36.00	48.00	47.00	51.73
III. Nordkreis						
18. St. Johannis-Eppendorf	201.16	158.23	311.24	233.37	203.02	309.10
19. St. Martinus-Eppendorf	92.56	75.42	152.64	60.43	66.23	164.82
20. Groß-Borstel	122.30	61.04	99.87	100.13	62.53	99.34
21. Matthäusgemeinde-Winterh.	153.29	51.55	72.75	76.94	65.74	225.84
22. Epiphaniengemeinde	179.29	34.25	42.59	36.83	36.69	64.86
23. Paul Gerhardt-Gem.-Winterh.	174.02	66.88	50.68	60.61	46.75	81.60
24. Alsterdorf	140.00	63.50	66.00	65.20	64.00	131.50
25. Ohlsdorf	68.00	26.00	45.00	45.00	78.00	29.50
26. Fuhlsbüttel	432.79	105.44	142.72	172.22	191.55	116.81
27. Hummelsbüttel	106.00	34.85	61.64	30.82	38.20	101.92
28. Klein-Borstel	254.78	49.70	136.17	81.29	79.40	72.18
29. Ansgar-Langenhorn	142.00	74.25	51.00	102.00	55.00	119.37
30. Nord-Langenhorn	127.17	26.52	51.06	26.56	47.22	79.36
IV. Ostkreis						
31. St. Gertrud	158.08	86.87	105.72	100.11	67.62	97.44
32. Uhlenhorst	109.46	67.75	59.58	48.74	98.04	87.68
33. Eilbek-Friedenskirche	74.00	30.50	38.00	32.00	38.00	38.00
34. Eilbek-Versöhnungskirche ..	220.87	110.00	122.50	196.00	72.50	187.10
35. Alt-Barmbek	174.52	35.35	52.00	40.44	35.92	68.86
36. West-Barmbek	48.05	28.95	37.56	22.41	36.37	132.88
37. Nord-Barmbek	129.54	51.60	104.09	235.45	109.33	122.30
38. St. Gabriel	105.96	58.22	75.07	41.16	43.87	63.85
39. Dulsberg	50.00	34.00	42.00	45.50	33.00	45.20
V. Südkreis						
40. Borgfelde	59.67	47.25	62.60	24.50	47.00	55.35
41. St. Annen	29.60	7.18	3.00	16.72	5.20	12.25
42. Dreifaltigkeitsgemeinde Hamm	145.56	58.74	53.57	43.15	43.04	65.79
43. Paulusgemeinde-Hamm	74.65	80.02	70.23	47.96	33.26	39.47
44. Süd Hamm	60.29	29.62	54.54	19.25	12.11	53.91
45. Horn	120.24	47.72	56.13	57.99	33.28	81.23
46. Philippusgemeinde Horn	87.13	35.68	55.82	43.18	43.80	96.42
47. St. Thomas	87.85	25.56	27.53	30.83	36.54	64.29
48. Veddel	164.40	23.30	30.24	37.20	57.07	120.40
VI. Kreis Bergedorf						
49. Bergedorf	264.07	152.75	154.99	171.93	131.04	293.19
50. Geesthacht	109.76	69.74	69.00	83.44	65.16	123.04
51. Altengamme	75.67	7.87	13.38	29.45	8.27	43.65
52. Kirchwerder	90.60	10.16	17.53	15.10	20.10	61.61
53. Neungamme	106.55	15.25	36.25	16.22	17.55	52.96
54. Curslack	42.13	5.80	18.05	6.20	6.90	20.70
55. Allermöhe	43.65	9.76	19.53	14.20	8.00	30.56
56. Billwerder	20.73	8.19	16.47	9.76	12.28	17.22
57. Nettelburg	101.66	18.40	16.09	16.08	15.54	44.68
58. Moorfleet	47.61	17.88	23.81	18.68	13.48	72.67
59. Ochsenwerder	50.60	21.00	20.60	43.50	20.00	32.00
VII. Kreis Cuxhaven						
60. Ritzebüttel	210.00	23.70	54.00	58.00	46.40	73.80
61. Groden	50.00	22.00	18.00	25.00	12.00	42.00
62. Döse	31.90	32.38	14.25	22.85	18.95	33.21
Sahlenburg		6.00	14.90	15.55	5.93	21.00
63. St. Petri-Cuxhaven	122.10	16.25	42.90	21.75	31.40	69.81
VIII. Sonst. Gemeinden, Kapellen, Anstalten						
64. Flußschiffergemeinde	26.00	8.33	15.10	9.42	15.90	31.02
65. Seemannsmission	16.00	7.52	12.47	3.89	3.85	4.81
66. Flüchtlingslager Finkenwerder	53.95	8.54	6.32	6.32	6.67	9.78
67. Schröderstift	33.06	7.30	17.87	13.11	14.90	12.35
68. Krankenhäuser	72.72	25.00	55.10	35.10	52.51	135.07
(361)	8.933.88	3.346.72	5.614.85	4.275.97	3.605.39	6.388.65